

In der Mitgliederversammlung wurde folgendes beschlossen:

Es gelten seit dem 01.01.2023 folgende Mitgliedsbeiträge:

Einzelmitglied, aktiv	300 €
Einzelmitglied, passiv, keine eigene Buchung möglich	102 €
Einzelmitglied als Zweitmitgliedschaft, Nachweis der Mitgliedschaft in einem anderen Verein	102 €
Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres * bitte einen gesonderten Antrag anfordern	135 €
Schüler, Auszubildende und Studenten, (mit jährlichem Nachweis, Immatrikulation) ab 18 Jahren bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie Arbeitslose (mit Nachweis)	180 €
Ehepaar (auch eheähnliche Lebensgemeinschaften)	500 €
Familie passiv (1 Erwachsener passiv mit 1 oder mehr Kindern**) bitte einen gesonderten Antrag anfordern	237 €
Familie 1 (1 Erwachsener aktiv mit 1 oder mehr Kindern**) bitte einen gesonderten Antrag anfordern	360 €
Familie 2 (2 Erwachsene aktiv mit 1 oder mehr Kindern**) bitte einen gesonderten Antrag anfordern	560 €

*) derzeit nur in Verbindung einer Mitgliedschaft von mindestens einem Elternteil

**) maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder Beendigung des Studiums bzw. der Ausbildung

1. Bei Eintritt vom 1.1. bis zum 31.7. voller Beitrag.
2. Bei Eintritt vom 1.8. bis zum 14.10. halber Beitrag.
3. Bei Eintritt ab 15.10. beitragsfrei

Hier der Auszug aus der Satzung.

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der jährlich zu entrichten ist. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres auf das (die) Konto(en) des Vereins oder in bar an den Hauptkassier bzw. vom Vereinsvorstand benannte andere Personen zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt in den Verein innerhalb des laufenden Jahres ist der Beitrag vom Monat des Eintritts an anteilmäßig bis zum Jahresende im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann der Beitrag vom Vereinsvorstand ermäßigt oder erlassen werden. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag. Besondere Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung aller Mitglieder im Sinne dieser Satzung (§§ 2 u. 3).

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieds- und Funktionärsausweise sowie Sportbekleidung und Geräte, die vom Verein zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum des Vereins und müssen beim Austritt oder Ausschluss zurückgegeben werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung – per Einschreiben – an die Geschäftsstelle und kann nur am jeweiligen Jahresende erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
2. Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn es gegen den Zweck des Vereins (§ 2) gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nach Mahnung nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim Vereinsvorstand zu. Über diesen Einspruch entscheidet das Vereinsehrengericht. Das Vereinsehrengericht setzt sich aus je einem Mitglied jeder Abteilung zusammen. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

In der Tennisabteilung wird die Höhe der Beiträge sowie Zahlungsweise in der Mitgliederversammlung dieser Abteilung festgesetzt.

Kommt ein Vereinsmitglied in Zahlungsverzug, ergehen zwei schriftliche Mahnungen. Sind die Mahnungen erfolglos, werden Rechtsmittel eingelegt. Auf Antrag ist hiermit der Ausschluss aus dem Verein verbunden.

Der Vorstand der Tennisabteilung hat beschlossen:

Bei neuen Mitgliedern ist der fällige Jahresbeitrag ab 2024 nur noch per Lastschrift möglich.

Kündigungen können eventuell auf Anfrage auch nach Fristablauf genehmigt werden. Es wird dann eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben.